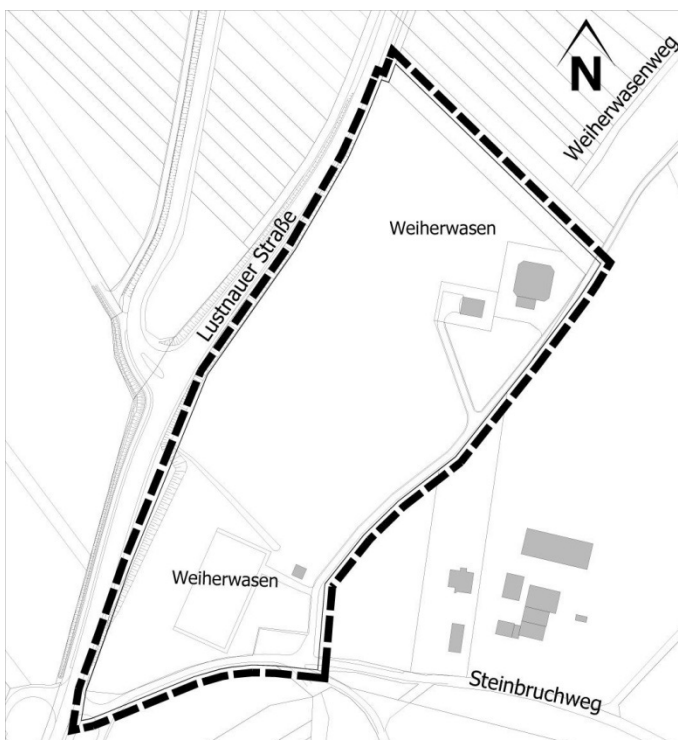


## Amtliche Bekanntmachung vom 25. März 2017

### Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Weierwasen“ mit örtlichen Bauvorschriften in Tübingen

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung des Gemeinderates der Universitätsstadt Tübingen hat in der Sitzung am 20. März 2017 den Entwurf des Bebauungsplanes „Weierwasen“ und den Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gebilligt und nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, diese auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Mit dem Bebauungsplan „Weierwasen“ und den örtlichen Bauvorschriften sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Reitanlage mit Reithalle und Reitplatz sowie eines Hundesportplatzes geschaffen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften werden mit Begründung in der Fassung vom 09.02.2017 und Umweltbericht in der Fassung vom 10.02.2017 den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Informationen und Aussagen im Umweltbericht zu den Schutzgütern Mensch, Arten und Lebensräume, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), Natura 2000- Vorprüfung ) **von Montag, den 3. April 2017 bis einschließlich Montag, den 8. Mai**

**2017** bei der Fachabteilung Stadtplanung der Universitätsstadt Tübingen im Blauen Turm, Friedrichstraße 21, 72072 Tübingen, 5. OG, Zimmer 501, montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Während des oben genannten Auslegungszeitraums können die Unterlagen zum Bebauungsplan und zu den örtlichen Bauvorschriften von jedermann eingesehen und Stellungnahmen bei der Stadt abgegeben werden. Die Stellungnahmen können insbesondere auch per Post, Fax oder Email bei der Fachabteilung Stadtplanung eingereicht oder dort mündlich zur Niederschrift abgegeben werden (Fachabteilung Stadtplanung, Friedrichstr. 21, 72072 Tübingen, Fax 07071/204-2061, Email: [stadtplanung@tuebingen.de](mailto:stadtplanung@tuebingen.de)).

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäße eingegangene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Unterlagen zu diesem Verfahren können im genannten Zeitraum auch auf der städtischen Homepage [www.tuebingen.de/stadtplanung](http://www.tuebingen.de/stadtplanung): Beteiligung bei Bebauungsplänen – aktuelle Beteiligungsverfahren „Weiherwasen“ abgerufen werden.

Tübingen, den 25. März 2017

Bürgermeisteramt